

Mandanten-Information

(Stand 01.01.2013)

Inhalt

1. Grundlagen
2. Ansatz Fahrtenbuchmethode
3. Ansatz 1%-Methode
4. Gelegentliche private Nutzung
5. Gesellschafter-Geschäftsführer

1. Grundlagen

Stellt ein Unternehmer seinem Mitarbeiter einen Pkw zur Verfügung, muss dieser die mögliche private Nutzung versteuern. Wird einem Arbeitnehmer ein Pkw überlassen, gilt dieser für den Unternehmer als 100% betrieblich genutzt. Somit kommen prinzipiell zwei Arten der Versteuerung der Privatfahrten in Frage. Die Versteuerung nach Fahrtenbuch und die Versteuerung nach der 1%-Methode.

Ist im Arbeitsvertrag geregelt, dass der Arbeitnehmer das Fahrzeug nicht für private Fahrten nutzen darf, muss keine private Nutzung versteuert werden.

Um dies sicherzustellen muss der Arbeitgeber prüfen, ob sich der Arbeitnehmer an das Verbot der privaten Nutzung hält und dies belegen. Die tatsächliche Durchführung eines Privatfahrverbotes muss nachweisbar sein. Das Verbot muss vom Arbeitgeber überwacht werden oder durch ein Fahrtenbuch nachgewiesen werden.

Es ist auch bei einem schriftlichen Nutzungsverbot empfehlenswert, ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch zu führen oder die Überwachung dieses Verbots lückenlos zu dokumentieren.

2. Ansatz der Fahrtenbuch-Methode

Hierbei sind die tatsächlichen Kosten pro gefahrenen Kilometer zu ermitteln (tatsächliche Gesamtkosten dividiert durch Jahresfahrleistung). Der ermittelte tatsächliche Kostensatz ist auf die gesamten privaten Fahrten (inkl. Fahrten Wohnung-Arbeitsstätte) anzuwenden. Die Kosten sind mit dem Bruttowert anzusetzen.

HINWEIS IHRES STEUERBERATERS

Sollten Sie zu Thema Fahrtenbuchmethode noch Fragen haben, beraten wir Sie gerne bei einem persönlichen Gespräch.

3. Ansatz der 1%-Methode

Bei der Pauschalbesteuerung wird der Nutzungswert auf Grundlage des Listenpreises zum Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich Sonderausstattung und einschließlich Umsatzsteuer berechnet.

Beim Arbeitnehmer muss monatlich 1% des Bruttolistenpreises der Lohnsteuer und der Sozialversicherung unterworfen werden. Hierzu müssen die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte abgerechnet werden.

Diese werden mit 0,03% des Bruttolistenpreises berechnet. Fährt ein Arbeitnehmer weniger wie 15 Tage im Monat zu seiner regelmäßigen Arbeitsstätte, so werden die Fahrten mit 0,002% des Bruttolistenpreises multipliziert und mit der entsprechenden Anzahl der Tage versteuert.

Leistet ein Arbeitnehmer eine Zuzahlung in Höhe eines monatlich gleichbleibenden Betrages zu den Fahrzeugkosten, ist diese Zuzahlung von dem zu versteuernden Betrag abzuziehen.

4. Gelegentliche private Nutzung

Wird dem Arbeitnehmer das Fahrzeug für nicht mehr als 5 Kalendertage im Kalendermonat überlassen, sind private Fahrten und die Fahrten von der Wohnung zur Arbeitsstätte je Fahrkilometer mit 0,001% des Bruttolistenpreises zu bewerten. Diese Fahrten müssen zwingend festgehalten werden.

5. Gesellschafter-Geschäftsführer

Die Grundlagen für die private Nutzung eines Firmenwagens durch den Gesellschafter-Geschäftsführer ist dieselbe wie für einen Arbeitnehmer.

Prinzipiell ist auch hier ein Ausschluss der privaten Nutzung im Arbeitsvertrag möglich. Ein Problem besteht allerdings darin, wie der Arbeitgeber (in den meisten Fällen der Gesellschafter-Geschäftsführer) das Einhalten des Nutzungsverbotes überwachen/kontrollieren kann. Abhilfe hierfür schafft nur ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch.

Eine vertragswidrige bzw. nicht geregelte private Nutzung des Firmenwagens durch den Gesellschafter-Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft stellt in Höhe der Vorteilsgewährung eine verdeckte Gewinnausschüttung dar. Dies hat zur Folge, dass die private Nutzung nach der 1%-Methode zuzüglich eines angemessenen Gewinnzuschlags das Betriebsergebnis erhöht.

HINWEIS IHRES STEUERBERATERS

Sollten Sie zu Thema Fahrzeugüberlassung an Mitarbeiter noch Fragen haben, beraten wir Sie gerne bei einem persönlichen Gespräch.